

Elternmitwirkung Schule Weinberg-Turner

Reglement

Inhalt

Geltungsbereich	2
Zweck	2
Abgrenzung	2
Aufgaben	2
Fremdsprachige Eltern	3
Organe	3
Elterndelegierte	3
Elternrat	4
Vorstand	4
Projekt- und Arbeitsgruppen	4
Infrastruktur / Finanzen	5
Anpassungen	5
Schlussbestimmung	5

Anhang

Pflichtenheft
Leitfaden Wahlen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement gilt für die Eltern und die Lehrkräfte der Schule Weinberg-Turner sowie die Horteitenden der angeschlossenen Horte.
- 1.2 Der Begriff ‚Eltern‘ steht für alle Erziehungsberechtigten.
- 1.3 Die rechtlichen Grundlagen für dieses Reglement sind:
 - Volksschulgesetz (VSG) § 55 Mitwirkung der Eltern
 - Volksschulverordnung (VSV) § 65 Mitwirkung im Allgemeinen
 - Organisations-Statut, F. – Art. 24 Elternmitwirkung
 - Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen in der Stadt Zürich (**Elternreglement**)

Art. 2 Zweck

- 2.1 Mit der Elternmitwirkung sollen die gegenseitigen Kontakte auf der Klassen- und Schulebene im Sinne einer partnerschaftlichen, erzieherischen Zusammenarbeit vertieft werden.
- 2.2 Die Elternmitwirkung unterstützt die Schule.

Art. 3 Abgrenzung (↗ Elternreglement Art. 3)

- 3.1 Den Organen der Elternmitwirkung stehen keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen zu; weder beraten sie über einzelne Lehrpersonen, noch beurteilen sie Methoden und Inhalte des Unterrichts.
- 3.2 Die Kompetenzen der Schulleitung, des Schulteams und der Behörde werden durch die Organe der Elternmitwirkung nicht angetastet.
- 3.3 Die Bewältigung individueller Schulprobleme einzelner Schülerinnen und Schüler ist nicht Sache der Organe der Elternmitwirkung; Einzelinteressen von Eltern sind von diesen im direkten Gespräch mit den entsprechenden Vertretungen der Schule anzugehen.

Art. 4 Aufgaben (↗ Elternreglement Art. 11)

- 4.1 Die Organe der Elternmitwirkung können die Schule und deren professionelle Arbeit insbesondere in folgenden Bereichen aktiv unterstützen:
 - Meinungsäusserung zu strukturellen Fragen (Schulhaus-, Pausenplatzgestaltung u.ä.)
 - Stellungnahme zu Leitbild und Schulprogramm (s. auch 8.7)
 - Mitwirkung bei Projekten
 - Unterstützung bei Schulveranstaltungen (Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchsmorgen, Schulfeste usf.)
 - Koordination der Eltermithilfe (Schulwegsicherung, Betreuungsangebote, Aufgabenhilfe, Pausenkiosk, Homepage usf.)

- Unterstützung der Integration von Familien ausländischer Herkunft (Förderung kultureller Begegnungen)
- Förderung der Elternbildung (Organisation von Veranstaltungen zu Schul- und Erziehungsfragen)
- Einbezug in den Feedbackprozess der schulinternen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (QeQs)
- Weitere Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung und der Schulkonferenz

Art. 5 Fremdsprachige Eltern

5.1 Nach Möglichkeit sollen auch fremdsprachige Eltern in der Elternmitwirkung vertreten sein.

Art. 6 Organe

6.1 Die Organe der Elternmitwirkung sind:

- die Elterndelegierten pro Schul-/Kindergartenklasse und evtl. Horte (ein Hort hat Anspruch auf eine eigene Vertretung, sofern keine Kinder von Elterndelegierten diesen besuchen)
- der Elternrat
- der Vorstand
- die Projekt- und Arbeitsgruppen

Art. 7 Elterndelegierte

7.1 Im ersten Quartal jedes Schuljahres erfolgt – im Rahmen eines Elternabends – die Wahl von ein bis zwei Elterndelegierten pro Klasse. Sofern noch keine Elterndelegierten haben gewählt werden können, wird die Wahl durch die Klassenlehrperson geleitet. Im andern Fall obliegt die Durchführung und Leitung der Wahl den Elterndelegierten der jeweiligen Klasse.

7.2 Die Amtszeit der Elterndelegierten wird auf die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Wiederwahl ist jeweils in der Klasse möglich, in der das Kind die Schule Turner-Turner besucht.

7.3 Aus besonderen Gründen kann das Amt vorzeitig niedergelegt werden. Erfolgt dieser Rücktritt während des ersten Semesters und wäre die Klasse damit nicht mehr vertreten, muss der/die Zurücktretende für einen Ersatz besorgt sein.

7.4 Es ist möglich, Elterndelegierte vor Ablauf der Amtsperiode abzuwählen. Die Abwahl muss traktandiert sein und hat, analog der Wahl, an einem Elternabend zu erfolgen.

7.5 Die Elterndelegierten arbeiten mit den Lehrpersonen zusammen. Sie koordinieren die Zusammenarbeit der Eltern auf Klassenebene gemeinsam mit den Lehrpersonen.

- 7.6 Die Elterndelegierten nehmen Anliegen von Eltern entgegen, die über die Interessen des einzelnen Kindes hinausgehen; sie bringen diese über den Vorstand in den Elternrat ein.

Art. 8 Elternrat

- 8.1 Die Elterndelegierten aller Klassen/Horte bilden den Elternrat.
- 8.2 Der Elternrat wählt an seiner ersten Sitzung im Schuljahr den Vorstand. Dieser konstituiert sich selbst.
- 8.3 An den Sitzungen nehmen in der Regel ein bis zwei Vertreter der Schule Weinberg-Turner (Schulleitung, Teamvertretung) mit beratender Stimme teil.
- 8.4 Der Elternrat versammelt sich in der Regel dreimal pro Jahr.
- 8.5 Der Elternrat behandelt Anliegen der Eltern und der Schule Weinberg-Turner.
- 8.6 Der Elternrat leitet Anträge an die Schule Weinberg-Turner weiter.
- 8.7 Der Elternrat wird von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen im Schulbereich informiert. Eine Vertretung des Elternrates ist bei der Verhandlung von Anliegen und Anträgen der Elternschaft von der Schulkonferenz mit beratender Stimme beizuziehen. Bei der Erarbeitung des Schulprogramms wird der Elternrat angehört.
- 8.8 Elterndelegierte, die vorwiegend ihre Einzelinteressen vertreten, können aus dem Elternrat ausgeschlossen werden. Die Abwahl erfolgt auf Antrag; sie muss traktandiert sein.

Art. 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Leitung, Stellvertretung, Aktuar).
- 9.2 Der Vorstand kann die Schulleitung, Lehrer- und Behördenvertretungen an die Vorstandssitzungen einladen.
- 9.3 Über das Wirken des Elternrats informiert der Vorstand die Eltern, die Schule und die Behörde in geeigneter Form.

Art. 10 Projekt- und Arbeitsgruppen¹

- 10.1 Projekt- und Arbeitsgruppen werden vom Elternrat eingesetzt. Zusammensetzung, Verantwortlichkeit, Ziel und Auftrag sind sowohl inhaltlich als auch zeitlich klar definiert.

¹ Projektgruppen erarbeiten (neue) Projekte. Arbeitsgruppen betreuen regelmässig wiederkehrende Formen/Gefässe/Anlässe.

- 10.2 Eltern können, ohne Delegierte zu sein, in Projekt- und Arbeitsgruppen mitarbeiten. Sie übernehmen damit aber auch ein zumutbares Mass an Verbindlichkeit.
- 10.3 Eine regelmässige Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und dem Elternrat ist zu gewährleisten. Deshalb soll mindestens ein Mitglied einer Projekt-/Arbeitsgruppe gleichzeitig auch Mitglied des Elternrats sein.

Art. 11 Infrastruktur / Finanzen (↗ Elternreglement Art. 12 bis 14)

- 11.1 Die Schule stellt den Organen der Elternmitwirkung für deren Aktivitäten sowohl Infrastruktur als auch Räumlichkeiten zur Verfügung und kommt im Rahmen des Globalkredits für die Unkosten auf.

Art. 12 Anpassungen

- 12.1 Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung durch den Elternrat und die Schulkonferenz. Im Anschluss ist das Reglement der Behörde zur Abnahme vorzulegen.
- 12.2 Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten wird das Reglement durch den Elternrat überprüft.

Art. 13 Schlussbestimmung

- 13.1 Das Reglement Elternmitwirkung Schule Weinberg-Turner wurde
 - erarbeitet durch die Spurgruppe Elternmitwirkung,
 - genehmigt durch die Schulkonferenz vom 9. Dezember 2008,
 - geprüft durch die Aufsichtskommission,
 - abgenommen von der GL/KSP am 5. Februar 2009.
- 13.2 Das Reglement Elternmitwirkung Schule Weinberg-Turner tritt auf das Schuljahr 2009-2010 in Kraft.